

Wirkfluss

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18.

Marienwerder, den 3. Mai 1893.

1893.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9607 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Heinsberg, Malmedy, Blankenheim, Rheinbach, Bonn, Guskirchen, Mors, Cochem, Kreuznach, Mayen, Münstermaifeld, Simmern, Stromberg, Köln, Gummersbach, Neuf, Langenberg, Tholey, Saarbrücken, Saarlouis, Böcklingen, Neunkirchen, Ottweiler, Neunagen, Neuenburg und Badern. Vom 11. April 1893; und unter

Nr. 9608 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 11. April 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden. Vorschriften

1) für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken.

Vom 1. Januar 1893 ab treten unter gleichzeitiger Aufhebung der Grundsätze für amtliche Papierprüfungen vom 5. Juli 1886 nachstehende Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken in Kraft.

§ 1. Unter Zugrundelegung der folgenden Tabellen für die Stoff- und Festigkeitsklassen (Tabelle I und II) sollen die zu amtlichen Zwecken bestimmten Papiere die in Tabelle III gegebenen Eigenschaften, Bogengrößen und Einheitsgewichte besitzen. Die Bogengröße 33x42 cm ist überall auch bei Formularen, Büchern u. s. w. vorzugsweise in Anwendung zu bringen.

Tabelle I.

Stoffklasse I bis IV.

- Klasse I. Papiere, nur aus Habern, mit nicht mehr als 3 Proc. Asche.
- II. Papiere aus Habern, mit Zusatz bis zu 25 Proc. von Cellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff, mit nicht mehr als 5 Proc. Asche.
- III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit nicht mehr als 15 Proc. Asche.
- IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung und mit beliebigem Aschengehalt.
Jedes Papier muß leinfest sein.

Tabelle II.

Festigkeitsklasse 1—6.

Klasse	1	2	3	4	5	6	Skala für den Widerstand gegen Zerknittern.
a. Mittlere Reißlänge in Metern mindestens	6000	5000	4000	3000	2000	1000	0 außerordentlich gering, 1 sehr gering, 2 gering, 3 mittelmäßig, 4 ziemlich groß, 5 groß, 6 sehr groß, 7 außerordentlich groß.
b. Mittlere Dehnung in Procenten der ursprünglichen Länge mindestens	4,5	4	3	2,5	2	1,5	
c. Widerstand gegen Zerknittern	6	6	5	4	3	1	

Unter Berücksichtigung der beiden Klassifikationstabellen I und II gelten die in Tabelle III gegebenen Vorschriften.

Ausgegeben in Marienwerder am 4. Mai 1893.

Tabelle III.

Verwendungsclassen, Bogengrößen und Gewichte der Normalpapiere.

Klas- sen- zei- chen.	Verwendungsart	Eigenschaften		Bogen- größe cm	Gewichte für	
		Stoff- klasse	Festig- keits- klasse		1000 Bogen kg	1 Qua- dratmeter g
1	A. Schreibpapier. Für besonders wichtige, auf lange Aufbewah- rungsdauer berechnete Urkunden: Ordrepapier (Quart)	I	1	33×42	15	—
	Für Urkunden, Standesamtsregister, Geschäfts- bücher u. s. w.:			26,5×42	12	—
2a	für erste Sorte	I	2	33×42	14	—
2b	für zweite Sorte Für das zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Aktenpapier:	I	3	33×42	13	—
3a	für Kanzlei-, Mundir- u. s. w. Papier Briefpapier (Quart-) desgl. (Oktav-)	II	3	33×42	13	—
				26,5×42	10,4	—
3b	für Conceptpapier Für Papiere, welche für den gewöhnlichen Ge- brauch bestimmt sind und nur einige Jahre in Akten u. s. w. aufbewahrt werden sollen.	II	4	33×42	13	—
4a	für Kanzlei-, Mundir- u. s. w. Papier Briefpapier (Quart-) desgl. (Oktav-)	III	4	33×42	12	—
				26,5×42	9,6	—
4b	für Conceptpapier Bemerkung. Die unter A 1—4b gegebenen Vorschriften gelten auch für solche Schreibpapiere, welche gleichzeitig bedruckt werden (Standesamts- register, Tabellenwerke u. s. w.). Für Briefumschläge, Packpapier u. s. w. und zwar:	III	4	33×42	12	—
5a	für erste Sorte	II	3			
5b	„ zweite Sorte für Briefumschläge (für beide Sorten) 1. bis zur Größe 13×19 cm 2. für größere und solche Umschläge, welche für Geld- und Werthsendungen bestimmt sind für Packpapier für Klasse 5a „ „ 5b	III	5			
		—	—	—	—	70
		—	—	—	—	115
		—	—	—	—	130
		—	—	—	—	115
	Für Papiere, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, und an welche Ansprüche auf Dauerhaftigkeit nicht gestellt werden, kann ohne besondere Rück- sicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV	—	—	—	—

Klas- sen- zei- chen	Verwendungsart	Eigenschaften		Bogen- größe cm	Gewichte für	
		Stoff- klasse	Festig- keits- klasse		1000 Bogen kg	1 Qua- dratmeter g
7a	B. Aktendeckel. Für Aktendeckel, welche für häufigen Gebrauch und längere Aufbewahrung bestimmt sind. . .	1	Reiß- länge 2,500 m Dehnung 3,5 %	36×47	81,2	480
7b	für laufenden Gebrauch bestimmt sind.	III	Reiß- länge 2,500 m Dehnung 2,5 %	36×47	42,3	250
8a	C. Druckpapier. Für wichtigere zu dauernder Aufbewahrung be- stimmte Drucksachen.	I aber bis zu 10%	4	—	—	—
8b	Für weniger wichtige Drucksachen	III	4	—	—	—
8c	Für Drucksachen, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, kann ohne Rücksicht auf eine Festigkeits- klasse gewählt werden.	IV.	—	—	—	—

Klas- sen- zei- chen	Verwendungsart.	Gewichte für	
		1000 Bogen kg	1 Qua- dratmeter g
	Für Bücher, Formulare u. s. w. sind in den Fällen, in welchen die normale Größe Nr. 1=33×42 nicht anwendbar ist, die nachfolgenden Bogengrößen oder Vielfache derselben, in der Regel unter Innehaltung der gleichzeitig angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen:		
	Nr. 2 = 34 × 43 cm	14,6	100
	„ 3 = 36 × 45 „	16,2	
	„ 4 = 38 × 48 „	18,2	
	„ 5 = 40 × 50 „	20,0	
	Nr. 6 = 42 × 53 cm	24,5	110
	„ 7 = 44 × 56 „	27,1	
	„ 8 = 46 × 59 „	29,9	
	„ 9 = 48 × 64 „	33,8	
	Nr. 10 = 50 × 65 cm	—	nach Bedarf.
	„ 11 = 54 × 68 „	—	
	„ 12 = 57 × 78 „	—	

Gegen die in der vorstehenden Tabelle III angegebenen Einheitsgewichte darf die Lieferung

a. für Schreib- und Druckpapier um 2,5 Proc.,
b. für Altendeckel und Packpapier um 4,0 Proc.
nach oben oder unten abweichen, wobei die Riefumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) bei der Gewichtsfeststellung mitgewogen wird.

§ 2. Die Schreibpapiere der Stoffklassen I, II und III, soweit sie den Verwendungsklassen 1 bis 4b angehören (§ 1), sind mit einem Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen soll im nassen Zustande auf dem Siebe in das Papier gebracht werden. Es soll die Firma des Erzeugers (Fabrikanten) in Buchstaben, sowie neben dem Worte „Normal“ das Zeichen der Verwendungsklasse, welcher das Papier genügen soll, enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl wird dem Fabrikanten freigestellt. Abkürzung der Firmenbezeichnung ist gestattet, indessen nur soweit, daß man ohne Zweifel und ohne Weiteres auf den Inhaber zurückgreifen kann. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§ 3. Papiere der Verwendungsklassen 1—4b (§ 1) werden nur von Firmen angenommen, deren Wasserzeichen bei der Königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) angemeldet sind.

§ 4. Die mit dem vorschriftsmäßigen Wasserzeichen versehenen Normalpapiere dürfen in ihrer Reißlänge um höchstens 10 Prozent und in ihrer Dehnbarkeit ebenfalls um höchstens 10 Prozent nach unten hin von den in Tabelle III (§ 1) genannten Eigenschaften abweichen. Alle anderen Eigenschaften müssen vorhanden sein, wenn das Papier bei der Prüfung als zu der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse gehörig anerkannt werden soll.

§ 5. Dem Erzeuger des Papiers soll es freistehen, in Fällen, in welchen das Papier den im Wasserzeichen angegebenen Eigenschaften bezüglich der Verwendungsklasse nicht entspricht, durch nachträgliche Stempelung (Trodenstempel) eines jeden Bogens das Wasserzeichen ungiltig zu machen, oder das Papier in eine niedrigere Verwendungsklasse einzureichen, für welche seine Eigenschaften noch ausreichend sind.

Dieses Recht nachträglicher Stempelung zum Zweck der Herabsetzung des Papiers in eine niedrigere Verwendungsklasse als die in dem Wasserzeichen angegebene soll auch dem Lieferanten zustehen.

§ 6. Zur Feststellung darüber, ob das gelieferte Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse entspricht sind vor der Verwendung, namentlich vor dem Bedrucken des Papiers, Stichproben an die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zur Prüfung einzusenden.

Die Prüfung erfolgt auf die Erfüllung der im § 1 Tabelle I und II bezeichneten Eigenschaften für die Gesamtgebühr von 20 M. für jede Papiersorte.

Bei Lieferungen, welche den Betrag von 300 M. nicht erreichen, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

Bei Lieferungen von höherem Betrage ist wenigstens eine der gelieferten Papiersorten jährlich abwechselnd zur Prüfung einzusenden.

Genügt der Ausfall der Prüfung (§ 8), so hat die Behörde, im anderen Falle der Lieferant die Prüfungsgebühren zu zahlen.

§ 7. Die Stichproben werden von den Behörden aus verschiedenen Packeten der Lieferung (im Ganzen mindestens 10 Bogen) entnommen und zur Prüfung an die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zu Charlottenburg eingeschendet.

Diese Proben müssen unbeschrieben und von tadellosem Aussehen sein; sie dürfen nicht gerollt und nur soweit gekniffelt werden, daß die ungekniffelten Flächen mindestens 21 mal 27 Centimeter groß bleiben. Die Proben sind zwischen zwei steife Deckel zu verpacken, welche Beschädigungen auf dem Postwege wirksam verhindern.

Für die Prüfung von Papieren, welche bedruckt werden sollen, müssen die Stichproben aus dem unbedruckten Papier (vor der Drucklegung) entnommen werden.

§ 8. Die von der Versuchsanstalt über die amtliche Prüfung auszugebenden Zeugnisse enthalten in erster Linie die Angabe: Ob das Papier den durch das Wasserzeichen gekennzeichneten (bezw. den durch den Trodenstempel als geringer angegebenen) Eigenschaften genügt oder nicht genügt.

Zu zweiter Linie werden außerdem die Ergebnisse der Einzelprüfungen in der bisher gebräuchlichen Weise mitgeteilt.

Zeugnisse für Papiere ohne Wasserzeichen beschränken sich auf die bisher gebräuchliche Form der Prüfungsbescheinigungen.

§ 9. Ergiebt die amtliche Prüfung, daß das Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse nicht genügt, so ist die Behörde berechtigt, die ganze Lieferung von der Verwendung auszuschließen. Papiere, welche durch den Trodenstempel in eine niedrigere Verwendungsklasse eingereiht sind, dürfen von den Behörden nur für diese Verwendungsklasse angenommen werden.

Ergiebt sich bei der amtlichen Prüfung, daß die durch die Verwendungsklasse gegebenen Vorschriften durchweg nur sehr knapp erfüllt oder geringe Abweichungen nach unten vorhanden sind, so darf die Versuchsanstalt auf den generellen Antrag des durch das Wasserzeichen genannten Firmeninhabers diesem das Prüfungsergebnis mittheilen.

§ 10. Zur Erklärung des Wesens der Prüfungen und der in den vorstehenden Tabellen, sowie in den auszugebenden Prüfungszeugnissen gebrauchten technischen Ausdrücke ist Folgendes zu bemerken:

Die Ausdauerfähigkeit und Güte eines Papiers

ist im Wesentlichen durch seine Stoffzusammensetzung und seine Festigkeitseigenschaften bedingt.

Zur Feststellung der Stoffzusammensetzung dient vornehmlich die mikroskopische Untersuchung. Zur Zeit gilt die Erfahrung, daß die Lumpenfasern das ausdauerfähigste Material geben; am wenigsten ausdauerfähig sind die Papiere mit Holzschliff. Die mikroskopische Untersuchung kann auch zugleich angenähert die Mengenverhältnisse der Faserstoffe feststellen.

Der Aschengehalt giebt diejenigen Papierbestandtheile an, welche beim Verbrennen und darauf folgendem Glühen als unverbrennlich zurückbleiben; sie betragen bei Papier, dem keine mineralischen Füllstoffe zugesetzt sind, höchstens 3 Prozent. Die mineralischen Füllstoffe dienen dazu, das Papier im Aussehen und Griff besser, es druckfähiger, billiger oder schwerer zu machen. Die zulässigen Grenzen sind in den „Vorschriften“ gegeben.

Das zu Schreibzwecken dienende Papier muß leimfest sein, damit es sich gut beschreibt und die Tinte nicht durchläßt.

Zu den Festigkeitseigenschaften rechnet man Festigkeit gegen Zerreißen, Dehnbarkeit und Widerstand gegen Zerknittern und Reiben.

Die Festigkeit des Papiers wird in zwei aufeinander senkrechten Richtungen (Maschinenrichtung und Querrichtung) bestimmt, als Grundlage für die Beurtheilung dient das Mittel aus beiden Bestimmungen, die sogenannte mittlere Reißlänge. Man versteht unter Reißlänge diejenige Länge eines Streifens von gleichbleibender Breite und Dicke, bei welcher er an einem Ende aufgehängt gedacht, infolge seines eigenen Gewichts abreißen würde.

Die Reißlänge, welche also von der Dicke und der Breite des Streifens unabhängig ist, nimmt zu mit der Güte des Papiers.

Die Bruchdehnung wird bei der Bestimmung der Reißlänge mitgemessen; sie drückt die Verlängerung des Probestreifens bis zum Zerreißen aus und wird in Prozenten seiner ursprünglichen Länge angegeben. Sie nimmt ebenfalls zu mit der Güte des Papiers.

Die Widerstandsfähigkeit gegen Zerknittern und Reiben kann nicht durch Zahlenwerthe ausgedrückt werden, weil dieser Versuch nicht mit Hilfe von Apparaten, sondern durch Knittern und Reiben mit der Hand ausgeführt wird. Die zur Bemessung des Widerstandsgrades angenommene Scala, von den geringeren Sorten zu den besseren aufsteigend, ist folgende:

- 0 = außerordentlich gering,
- 1 = sehr gering,
- 2 = gering,
- 3 = mittelmäßig,
- 4 = ziemlich groß,
- 5 = groß,
- 6 = sehr groß,
- 7 = außerordentlich groß.

§ 11. Die Behörden sind verpflichtet, die durch

Tabelle III der „Vorschriften“ gegebenen Grenzwerte für die Stoff- und Festigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen.

In die über die Papierlieferung abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Lieferant sich allen in den „Vorschriften“ ihm auferlegten Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Die „Vorschriften“ sind jedem Lieferungsvertrage anzuhängen und zu dem Zweck von der königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) im Abdruck auf Verlangen abzugeben.

Berlin, den 17. November 1891.

Königliches Staatsministerium.

2) Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten für 1893 betreffend.
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 13. Mai	Stuhm	8 Uhr.	
" 15. "	Marienwerder	9 "	
" 16. "	Culmburg	8 "	
" 17. "	Rehden	9 "	
" 18. "	Briesen Westpr.	8 "	
" 20. "	Raudnitz	9 "	
" 23. "	Löbau	9 "	
" 24. "	Januscha	8 "	
" 25. "	Rosenberg	8 "	
" 26. "	Zablonowo	9 "	
" 27. "	Strasburg Westpr.	8 "	
" 29. "	Broßk	8 "	
" 31. "	Schweß	8 "	30 Min.
" 2. Juni	Tuchel	9 "	
" 3. "	Zechlau Kr. Schlochau	9 "	
am 5. Juni	König	8 Uhr.	
" 9. "	Mewe	8 "	
" 10. "	Neuenburg	8 "	
" 18. August	Flatow	9 "	
" 19. "	Dt. Krone	9 "	30 Min.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseher und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bzw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindslederne Trense mit starkem

Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Haut mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorggeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu übersehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

gez. Hoffmann. Scholz.

3)

Liste

der im Laufe des Statsjahres 1892/93 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldschriften.

I. Staatsschuldscheine von 1842.

Lit. F. Nr.	56473	über	100	Thlr.
" F. "	57190	"	100	"
" F. "	62282	"	100	"
" F. "	215709	"	100	"
" F. "	222064	"	100	"
" F. "	222065	"	100	"
" G. "	44459	"	50	"

II. Kurnmärkische Schuldverschreibung.

Lit. G. Nr. 2327 über 50 Thlr.

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 278 Nr. 27799 über 100 Thlr.

IV. 3prozentige Magdeburg-Wittenbergische Aktie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

Nr. 484 über 200 Thlr.

V. Vormals Kurhessische Staatsanleihe von 1863.

Lit. B. Nr. 2187 über 500 Thlr.

" B. " 2323 " 500 "

VI. Vormals Nassauische Staatsanleihe von 1862.

Lit. N. Nr. 2768 über 100 Glb.

VII. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe:
von 1876/79.

Lit. D. Nr. 21403 über 500 Markf.

" E. " 29676 " 300 "
von 1880.

Lit. E. Nr. 141733 über 300 Markf.

" E. " 147522 " 300 "

" E. " 223143 " 300 "

" E. " 318207 " 300 "

" E. " 318473 " 300 "

" E. " 336927 " 300 "

" E. " 355447 " 300 "

Lit. E. Nr. 406312 über 300 Markf.

" E. " 459121 " 300 "
von 1881.

Lit. C. Nr. 165611 über 1000 Markf.

" F. " 178902 " 200 "

" F. " 178903 " 200 "
von 1882.

Lit. D. Nr. 314463 über 500 Markf.

" D. " 344303 " 500 "

" D. " 348211 " 500 "

" E. " 524358 " 300 "

" E. " 524359 " 300 "

" E. " 524360 " 300 "

" E. " 524361 " 300 "

" E. " 524362 " 300 "
von 1885.

Lit. E. Nr. 934755 über 300 Markf.

VIII. 4prozentige Reichsanleihe von 1877.

Lit. C. Nr. 13160 über 1000 Markf.

IX. 4prozentige Reichsanleihe von 1878.

Lit. E. Nr. 2695 über 200 Markf.

X. 4prozentige Reichsanleihe von 1879.

Lit. A. Nr. 3954 über 5000 Markf.

" C. " 16301 " 1000 "

" E. " 15911 " 200 "

" E. " 16379 " 200 "

" E. " 16380 " 200 "

XI. 4prozentige Reichsanleihe von 1880.

Lit. B. Nr. 2588 über 2000 Markf.

" E. " 8287 " 200 "

" E. " 8288 " 200 "

" E. " 10182 " 200 "

" E. " 10183 " 200 "

" E. " 10184 " 200 "

Berlin, den 5. April 1893.

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.

Busch. Lorenz. Rammow.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.**

4)

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Vom 24. Januar 1893.

Auf Grund des § 3 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) hat der Bundesrath unter Aufhebung der Bestimmung in IA. 1c. der Bekanntmachung vom 27. November 1890 24. December 1891 (Reichs-Gesetzbl. 1891 S. 399) beschlossen, daß folgende Dienstleistungen nicht als eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 anzusehen sind:

a. Dienstleistungen von Bediensteten, ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden.

b. Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten aus²

ländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebs-handlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen.

c. Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrtsverkehr deutsche Wasserstraßen befahren, soweit nicht diese Schiffe nach Entscheidung der Landes-Centralbehörde oder, wenn mehrere Bundesstaaten beteiligt sind, des Reichskanzlers im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblichem Umfange unterhalten.

d. Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Zanzibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern, sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen und ostafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehr jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen-

und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Annusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.

e. Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Berlin, den 24. Januar 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
gez. von Boetticher.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 29. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Verzeichniß

der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften.

Std. Nr. d. Verzeich.	Std. Nr. überhaupt.	Titel der beschlagnahmten Druckschrift.	Verletztes Gesetz.	Behörde, von welcher die Beschlagnahme ausgegangen bezw. bestätigt ist.
1	81	Du, Mutter, was läufst der Herr Gendarm so? Flugblatt.	§ 131 Str.-G.-B.	Amtsgericht in Pyritz. — 9. 12. 92. —
2	82	„Die Rundschau,“ Monats-Ausgabe des „Volkswille“ — Nr. 1. Hannover 1893.	§§ 186, 187, 131 Str.-G.-B.	Amtsgericht, Abthl. III in Göttingen. — 12. 2. 93. —
3	83	Sozialdemokratisches Liederbuch (Max Regels) Stuttgart. J. G. W. Dieß 1891.	§ 130 Str.-G.-B.	Landgericht 1, Straff. 1, Berlin. — 18. 7. 92. —
4	84	Liederbuch für das arbeitende Volk. 2. verm. u. verb. Aufl. — London 1892. — Germ. Cooperative Publishing Co.	§§ 130, 131 Str.-G.-B.	Unbrauchbarmachung der Stellen auf Seite 6, 7, 8, 9, 10, 21, 22, 26, 27, 31, 32, 47, 48, 53—55, 104. Landgericht 1, Straff. III Berlin. — 19. 12. 92. —
5	85	„Sozialist“ Nr. 44. v. 29. 10. 92.	§ 110 Str.-G.-B.	Landgericht 1, Straff. III Berlin. — 23. 1. 93. —
6	86	„Volkswacht“ Nr. 245 d. d. Breslau d. 19. 10. 92. (nur die Seiten 3 u. 4.)	§ 95 Str.-G.-B.	Landgericht, Strafkammer I Breslau. — 10. 12. 93. —
7	87	„Volkswacht, für Schlesien, Posen und die Nachbargebiete . . .“ v. 4. 2. 93.	§ 95 Str.-G.-B.	Landgericht in Breslau. — 5. 2. 93. —

Vorstehende Fortsetzung des durch meine Amtsblattbekanntmachung vom 20. October v. Js. (Amtsbl. Seite 312) publicirten Verzeichnisses der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 25. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Der für den österreichischen Unterthanen Händler für das Kalenderjahr 1893 zum Handel mit Kurzwaaren ausgefertigte

Johann Palubiaf

Wandergewerbechein Nr. 8 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 19. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Das im Kreise Strassburg von der Kreisstadt Strassburg 18,5 Kilometer, vom Bahnhof Hohenkirch etwa 14 Kilometer und vom Bahnhof Ronojad etwa 8 Kilometer entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Dombrowken soll am **Mittwoch, den 14. Juni d. J. 11 Uhr** Vormittags in unserem Sitzungszimmer Nr. 11 auf 18 Jahre von Johanni 1894 bis dahin 1912 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor Dr. Schwarzlose verpachtet werden.

Es beträgt der Gesammtflächeninhalt des Vorwerks 591,525 ha, darunter 415,5063 ha Acker und 111,7287 ha Wiesen, der Grundsteuer-Reinertrag rund 6514 Mark, der bisherige Pachtzins 19 846 Mark, darunter 1216 Mark Zinsen für Meliorations-Kapitalien. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 105 000 Mark erforderlich.

Die Pachtbewerber haben sich vor dem Verpachtungstermine, spätestens bis zum 13. Juni d. J. über ihre landwirthschaftliche Befähigung, sowie durch Zeugniß des Kreis-Landraths, in welchem zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz eines zur Uebernahme erforderlichen Vermögens vor unserem Licitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Feldt in Dombrowken ist gestattet.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 17. April 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

8) Bekanntmachung.

Das im Kreise Marienwerder von der Stadt Mewe 6 Kilometer und vom Bahnhof Morroschin 6 Kilometer entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Brodden soll am **Sonnabend, den 17. Juni d. J., 11 Uhr** Vormittags in unserem Sitzungszimmer Nr. 11 auf 18 Jahre von Johanni 1894 bis dahin 1912 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor Ulrich verpachtet werden.

Es beträgt der Gesammtflächeninhalt des Vorwerks 483,7515 ha, darunter 364,1783 ha Acker und 57,0000 ha Wiesen, der Grundsteuer-Reinertrag rund 6472 Mark, der bisherige Pachtzins 12642,66 Mark, darunter 642,66 Mk. Zinsen für Meliorations-Kapitalien.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 96 000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich vor dem Verpachtungstermine,

spätestens bis zum 16. Juni d. J. über ihre landwirthschaftliche Befähigung, sowie durch ein Zeugniß des Kreislandraths, in welchem zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserem Licitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Krefz in Brodden gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 19. April 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten

9) Bekanntmachung.

Das im Kreise Wngrowitz belegene, von der Kreisstadt und der gleichnamigen Station der Eisenbahn Rogasen-Znowrazlaw etwa 6 km entfernte Domänen-Vorwerk Seehausen nebst dem zu ihm gehörigen Nebenvorwerk Carolinenhof, dem Ngielsko'er und Bracholiner See soll von Johannis d. Js. ab anderweitig auf 18 Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Hierzu ist Termin auf

Sonnabend den 3. Juni d. Js.,

Vormittags 10 Uhr,

im Sitzungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domänen-Departementsrath Herrn Regierungs-Assessor Maetzke anberaumt.

Pachtbewerber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Domäne einschließlich des Vorwerks einen Flächeninhalt von 752,499 ha besitzt, wovon 6,403 ha unnutzbar sind und 320,516 ha auf die bezeichneten Wasserstücke entfallen. Das bisherige jährliche Pachtgeld hat 6120 Mark betragen. An Meliorationszinsen für Drainirung einer 136 ha großen Ackerfläche waren jährlich noch 1332,76 Mk. und für andere Meliorationen 476,10 Mk. zu zahlen. Außerdem war die Vornutzung auf eine Jahrespacht von 50 Mark bewerthet, so daß die jährliche Gesammtpacht 8278,86 Mk. betragen hat.

Der Grundsteuer-Reinertrag der Domäne beträgt 3541,62 Mk. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf 2000 Mk., der Werthbetrag des Vieh- und Wirthschafts-Inventariums, mit welchem die Pachtstücke besetzt zu halten sind auf 30 000 Mk. festgesetzt worden.

Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis landwirthschaftlicher Befähigung sowie eines verfügbaren Vermögens von 60 000 Mk. erforderlich.

Die Licitations- und Pachtbedingungen können innerhalb der letzten drei Wochen vor dem Termin auf unserer Domänen-Registratur eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie auch von diesem Zeitpunkte ab gegen Entnahme der Kopialien durch Postnachnahme von uns mitgetheilt werden.

Die Besichtigung der Pachtstücke ist auf vorgängige Meldung bei dem jetzigen Pächter, Oberamtmann Schubring zu Seehausen gestattet.

Bromberg, den 23. April 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
Banke.

10) Die von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des dritten Quartals 1892/93 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung kommt, in nächster Zeit den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Lösungsbeihilfungen behufs kostenfreier Lösung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt werden. Nach erfolgter Lösung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden die Quittungen Seitens der Gerichtsbehörden zu gefertigt. Die Quittungen über Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt ist und nach welchen daher die vorbemerkte Lösung nicht erfolgen kann, werden demnächst den betreffenden Kreisassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt werden.

Marienwerder, den 24. April 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) Die Verwaltung der durch den Tod des Rentanten Pokrant erledigten königlichen Forstkasse zu Schloppe haben wir unter Verlegung derselben nach dem unsern der Stadt im Jagden 171 belegenen Forsthaufe Schloppe dem kgl. Förster Holzerland daselbst vom 21. April d. J. ab bis auf Weiteres mit der Befugniß übertragen, die dorthin gehörigen bezw. überwiesenen Gefälle entgegen zu nehmen und vollgiltig darüber zu quittiren.

Marienwerder, den 27. April 1893.

(L. S.)
Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
Feddernsen. Ulrich.

12) Die durch Versetzung des bisherigen Inhabers frei gewordene, mit einem Einkommen von 600 Mk. aus Staats- und 600 Mk. aus Kreismitteln verbundene Kreisthierarztstelle Rummelsburg = Bütow, mit dem Amtsitze in Rummelsburg, ist sofort zu besetzen.

Beeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 1. Juni d. Jä. bei mir melden.

Röslin, den 21. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

13) **U r k u n d e**
betreffend die Gründung einer evangelischen Kirchengemeinde Burg-Belchau aus Theilen der Kirchengemeinden Graudenz und Garnsee.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der

geistlichen pp. Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes festgestellt:

§ 1. Die Evangelischen in den Ortschaften:

- I der Kirchengemeinde Graudenz:
1. Annaberg, 2. Burg Belchau, 3. Bingsdorf, 4. Czerniak, 5. kgl. Dombrowken, 6. Gr. Ellernitz, 7. Kl. Ellernitz, 8. Grabowitz, 9. Wdl. Klodtken, 10. Mühle Klodtken, 11. Lissakowo, 12. Modrau, 13. Nitwalbe, 14. Namutken, 15. Sakrau, 16. Sallno, 17. Samowken, 18. Skmjewo mit den dazu gehörigen Theilen von Ludwigswalbe, 19. Stanislawo, 20. Tannenrode, 21. Bohnwinkel, 22. Walddorf, 23. Wofarten.

II der Kirchengemeinde Garnsee:
24. Dohoczyn, 25. Sarosle, 26. Dorf Roggenhausen werden aus diesen Kirchengemeinden ausgepfarrt und zu einer neuen Kirchengemeinde Burg Belchau verbunden.

§ 2. In der Kirchengemeinde Burg Belchau wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Das Einkommen dieser Stelle wird auf 1800 Mk. jährlich neben Wohnung oder Wohnungsentschädigung festgesetzt.

§ 4. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Danzig, den 21. April 1893.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
gez. Meyer.

Marienwerder, den 26. April 1893.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Schweder.

14) U r k u n d e

betreffend die Gründung einer evangelischen Kirchengemeinde Piasken = Rudnick aus Theilen der Kirchengemeinde Graudenz und Gr. Lunau.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in den Ortschaften:

- I. der Kirchengemeinde Graudenz:
1. Engelsburg, 2. Gehlbude, 3. Hannovero, 4. Gr. Kabilunken, 5. Nonnen-Kabilunken, 6. Sinarced, 7. Marusch, 8. Pastwisko, 9. Piasken, 10. Pleutken, 11. Ronbsen mit Mischke, 15. Poln. Wangerau, 16. Deutsch Wangerau, 17. Weißheide, 18. Weißhof.
II. der Kirchengemeinde Gr. Lunau:

19. Adamsdorf, 20. Benduge
werden aus diesen Kirchengemeinden ausgepfarrt und zu einer neuen Kirchengemeinde Piasken-Rudnick mit Piasken als Kirchort verbunden.

§ 2. In der Kirchengemeinde Piasken-Rudnick

wird eine Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Piasten er-
richtet.

§ 3. Das Einkommen dieser Stelle wird auf
1800 Mark jährlich neben Wohnung oder Wohnungs-
entschädigung festgesetzt.

§ 4. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. April
1893 in Kraft.

Danzig, den 21. April 1893.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

gez. Meyer.

Marienwerder, den 26. April 1893.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Schweder.

15) Am 1. Mai 1893 tritt an Stelle des bisherigen
Verzeichnisses der Fahrscheine für zusammenstellbare
Fahrscheinhefte ein neues Fahrschein-Verzeichniß in
Kraft, welches ohne Uebersichtskarte zum Preise von 70
Pfg. und mit Uebersichtskarte zum Preise von 85 Pfg.
durch Vermittelung sämmtlicher Fahrkarten-Ausgabe-
stellen bezogen werden kann.

Bromberg, den 24. April 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) Am 1. Mai d. Js. erscheint eine neue Aus-
gabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches, enthaltend
die Sommerfahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich
der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge
der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-
Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch
Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angabe über
Rundreise- und Sommerkarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vor-
bezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen,
von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel
zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 26. April 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Bekanntmachung.

Durch unseren rechtskräftig gewordenen Beschluß
vom 14. März d. Js. ist die Parzelle 48/17 Art. 2
der Grundsteuer-Mutterrolle von 63 ar 87 qm Größe,
Grundbuchbezeichnung Altjahn Blatt 85, von dem
Kommunalverbande des Ritterguts Altjahn abgetrennt
und kommunalrechtlich mit dem Gemeindebezirk *Kirchena-*
jahn vereinigt worden.

Marienwerder, den 19. April 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

Brückner.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Adolf Föh, Schreinergefelle, geboren am 26. März
1859 zu Kaltbrunn, Kanton St. Gallen, Schweiz,
schweizerischer Staatsangehöriger, wegen schweren
Diebstahls und Versuch des schweren Diebstahls

(3 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß
vom 17. October 1889), vom Stadtmagistrat
Augsburg, Bayern, vom 11. März d. J.

2. Andreas Redzierski, Arbeiter, 31 Jahre alt, ge-
boren zu Krakoski, Bezirk Czenstochau, Polen,
russischer Staatsangehöriger, wegen schweren Dieb-
stahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom
27. November 1891), vom Königlich preussischen
Reg.-Präsidenten zu Posen, vom 20. März d. J.
 3. Karl Koradi, Kellner, geboren am 19. Februar
1868 zu Winterthur, Schweiz, schweizerischer
Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls und
Hehlerei (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom
29. Februar 1888), vom Königlich bayerischen
Bezirksamt Kulmbach, vom 18. Februar d. J.
 4. Johann Sulawski, Arbeiter, geboren im Jahre
1840 zu Wompielsk, Kreis Rypin, Polen, russi-
scher Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls,
(1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß
vom 16. September 1891), vom Königlich preussi-
schen Regierungspräsidenten zu Marienwerder, vom
27. März d. J.
- Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Nowak (Novak), Fabrikarbeiter, geboren
im Jahre 1867 zu Roth-Dujezd, Gemeinde We-
leschmin, Bezirk Budweis, Böhmen, österreichischer
Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kgl.
bayerischen Bezirksamt Regen, vom 12. Januar
d. Js.
2. Gottlieb Schneider, Tagner, geboren am 18. Fe-
bruar 1873 zu Burgdorf, Schweiz, schweizerischer
Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom
Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom
20. März d. J.
3. Florian Taschelmar, Eisendreher, geboren am
25. April 1871 zu Hernals bei Wien, ortsan-
gehörig zu Hosterlitz, Bezirk Kronau, Mähren, wegen
Landstreichens, von der Königlich bayerischen Po-
lizeidirection München, vom 7. März d. J.
4. Josef Doublon, Fabrikarbeiter, geboren am 20.
August 1874 zu Bludesch, Bezirk Bludenz, Vor-
arlberg, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Land-
streichens, von der Königlich bayerischen Polizei-
Direction München, vom 4. März d. J.
5. Leon Widowsky, Kalkträger, geboren am 17.
April 1873 zu Zybow, Bezirk Kalisch, Rußland,
ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens,
Bettelns und Diebstahls, vom Königlich preussi-
schen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom
17. März d. J.
6. Johann Lambert Khönius, Tagner, geboren am
26. Mai 1867 zu Verviers, Belgien, belgischer
Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom
Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom
20. März d. J.
7. Franz Zamastil, Fleischergefelle und Handarbeiter,
geboren am 4. October 1842 zu Hohenmauth,
Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bet-

tels, von der Kgl. sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 18. Februar d. J.

8. David Bittauer (Wilala), Drahtbinder, 18 Jahre alt, geboren zu Macko, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 28. März d. J.
9. Johann Falb, Pfannenschmied, geboren am 6. Januar 1865 zu Werfen, Bezirk St. Johann, (Kronland Salzburg), österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 21. März d. J.
10. Alois Freisinger, Zuckerbäcker, geboren am 2. October 1857 zu Wien, ortsangehörig zu Wiener-Neustadt, Niederösterreich, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 25. März d. J.
11. August Grosset, Tagner, geboren am 19. November 1853 zu Sorigny bei Tours, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. März d. J.
12. Julius Haberzettl, Kaufmann, geboren am 4. Juni 1859 zu Oberleutensdorf, Böhmen, ortsangehörig zu Saaz, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück, vom 30. März d. J.
13. Ferdinand Holzmaier, Schieferdecker, geboren am 11. October 1867 zu Penzing bei Wien, ortsangehörig zu Langenlois, Bezirk Krems, Oesterreich, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern, vom 24. März d. J.

19) Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben den Regierungs-Messior Dr. jur. Max Brüdner in Marienwerder zum Landrathe des Kreises Marienwerder Allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben den Regierungs-Messior Kurt von Schmelting zum Landrathe des Kreises Stuhm Allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Königl. Rentmeister Dauter in Thorn ist mit der gesetzlichen Pension seinem Antrage gemäß vom 1. Mai 1893 ab in den Ruhestand versetzt.

Die durch Pensionierung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle des Königl. Rentmeisters in Thorn ist vom 1. Mai cr. ab dem Rentmeister Rasche zu Neustadt Westpr. verliehen worden.

Die Verwaltung der Buschwärtereien zu Katscher-
tampe ist dem civilversorgungsberechtigten Vicewachtmeister Stading übertragen worden.

Die Verwaltung der Buschwärtereien zu Kurzebrack ist dem civilversorgungsberechtigten Militär-Anwärter Brandt übertragen worden.

Im Kreise Rosenberg ist der Rittergutsbesitzer Haase zu Falkenau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Faulen bestellt.

Im Kreise Graudenz ist der Domänen-Verwalter Premier-Lieutenant a. D. von Kayler zu Taubendorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Don. Rehden bestellt.

20) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Borken, Kreis Culm, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis Schulinspector Herrn Dr. Cunerth zu Culm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Czarny Brinsk, Kreis Strassburg Wpr. wird zum 1. Juni cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis Schulinspector Herrn Sermond zu Strassburg Wpr. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Badken, Kreis Graudenz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspector Herrn Eichhorn zu Lessen zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.
21) Bekanntmachung.**

Bei der diesseitigen Verwaltung ist die Stelle eines Forstschutzbeamten (städtischen Försters), schleunigst zu besetzen.

Das jährliche Gehalt beträgt 480 Mark, außerdem werden freie Dienstwohnung und 2,50 ha Acker gewährt.

Mit der Stelle sind durchschnittlich pro Jahr 60 Mark Nebeneinkünfte — Stammgeld — verbunden. Der Anzustellende ist gehalten, der Westpreuß. Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse beizutreten.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 monatliche Probefristleistung.

Geeignete Bewerber, welche den Nachweis führen, daß sie mit der Forstwirtschaft vertraut sind, — Versorgungsberechtigte erhalten den Vorzug — werden zur Einreichung ihrer Gesuche nebst Zeugnissen und einem selbstgeschriebenen Lebenslauf bis zum 4. Mai d. J. aufgefordert.

Pr. Friedland, den 18. April 1893.

Der Magistrat.

22) Der Kaufmann Herr Ferd. Werner zu König Schlochaustraße Nr. 64 ist zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin W. 41, Kaiserhofstr. 2, den 24. April 1893.
Direktion der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 18.)

